



Hinweise zu Facebook-Fanpages

Stand: April 2022

- **DSK erachtet Betrieb von Facebook-Fanpages für unzulässig**
- **Vorgehen zunächst nur gegen öffentliche Stellen angekündigt**
- **Beanstandungen von Kanzlei-Fanpages nicht auszuschließen**

Die in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben ein Gutachten zum Betrieb von Facebook-Fanpages zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach ein datenschutzrechtskonformer Betrieb von Facebook-Fanpages nicht möglich sei ([Kurzgutachten der DSK Taskforce zu Facebook-Fanpages](#)). Von den Fanpage-Betreibern gemeinsam mit der Meta Inc. (vormals Facebook) gemeinsam zu verantwortende Datenverarbeitungen ließen sich angesichts des unklaren Verarbeitungsumfangs und fehlender Informationen weder auf Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. a oder f, noch, im Falle öffentlicher Stellen, auf lit. e DS-GVO stützen. Auch fehle es an einer für das Setzen von Cookies gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG erforderlichen wirksamen Einwilligung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in diesem Zusammenhang ferner darauf verständigt, den Einsatz solcher Fanpages bei öffentlichen Stellen zu ermitteln und darauf hinzuwirken, dass dieser eingestellt werde, falls – wie angesichts des Gutachtens im Regelfall zu erwarten – der Nachweis eines datenschutzrechtskonformen Betriebs nicht erbracht werden könne ([Beschluss der DSK vom 24.03.2022 zur DSK Taskforce zu Facebook-Fanpages](#)).

Mittelfristig könnte es auch zu Beanstandungen gegenüber privaten Verantwortlichen und damit gegenüber Kanzlei-Fanpage-Betreibern kommen. Zu solchen könnten sich die Aufsichtsbehörden insbesondere durch Beschwerden Betroffener veranlasst sehen. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich Betroffene auf das Gutachten berufen und daraus etwaig abzuleitende Ansprüche geltend machen werden.

Da die Meta Inc. die vertraglichen und technischen Grundlagen des Einsatzes ihrer Produkte ebenso wie die hierüber veröffentlichten Informationen und angewendeten Einwilligungsmechanismen laufend anpasst, ist nicht auszuschließen, dass sich die tatsächlichen Grundlagen dieser Bewertung – unter Umständen auch kurzfristig – wieder ändern werden.

Zu der mit Blick auf den Einsatz von US-Diensten wie Facebook ferner relevanten Schrems-II-Problematik enthält das Gutachten keine Bewertung. Es weist lediglich abstrakt darauf hin, dass die Anforderungen der Art. 44 ff. DS-GVO in diesem Sinne nachweisbar zu beachten seien (Abschnitt D des Gutachtens).

* * *

